

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-20-00 pa-ck

Datum
03.02.2021

Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 Vorbereitung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesgesetzgeber hat am 15.12.2020 sein Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge verabschiedet, worüber wir Sie mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.12.2020 informiert hatten. Das Präsidium des SGSA hat uns in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, eine Kommunalverfassungsbeschwerde vorzubereiten, mit der die Rechtmäßigkeit der Konnexitätsregelung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 überprüft werden kann. Dazu soll ein Gutachten, das aus dem Prozesskostenfonds des SGSA finanziert wird, die Erfolgsaussichten klären.

Das Präsidium hat sich zudem dazu bekannt, eine anschließende Verfassungsbeschwerde durch Mittel aus dem Prozesskostenfonds zu unterstützen, wenn sich eine Gemeinde findet, die diese Klage trägt. Das Nähere bleibt einem weiteren Beschluss vorbehalten.

Bereitschaft zur Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

Wir bitten die Gemeinden, die wegen der unzulänglichen Kompensationsregelung im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 eine Kommunalverfassungsbeschwerde in Betracht ziehen, dies der Landesgeschäftsstelle kurzfristig bis zum

25.02.2021

zu melden (**Anlage**).

Wir prüfen dann die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Klage der klagewilligen Städte und Gemeinden; alternativ ein Musterverfahren einer klagewilligen Gemeinde.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anzeige das vorbereitete Formular (*Anlage 1*) und beantworten Sie die dort enthaltenden Fragen. Ihre Antworten sind für uns erforderlich, um einschätzen zu können, in welchem Umfang Sie jeweils von dem o. g. Gesetz betroffen sind.

Mögliche Ansätze einer Verfassungsbeschwerde

Das Gesetz sieht folgendes Vorgehen vor.

1. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bzw. die Beitragsschuld bis zum 31.12.2019 entstanden sind, wird in das Ermessen der Städte und Gemeinden gestellt (§ 18a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA).
2. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bzw. die Beitragsschuld ab dem 01.01.2020 entstanden ist oder entsteht, wird ausgeschlossen (§ 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 KAG LSA). Bereits erhobene Beiträge oder Vorauszahlungen sind zu erstatten (§ 18a Abs. 2 und 3 KAG LSA).
 - a. Bei Straßenausbaumaßnahmen, für die bis zum 09.09.2020 das Vergabeverfahren eröffnet wurde, erstattet das Land den Städten und Gemeinden die entgehenden Beiträge (Spitzabrechnung; § 18a Abs. 4 KAG LSA).
 - b. Bei Straßenausbaumaßnahmen, für die das Vergabeverfahren ab dem 10.09.2020 eröffnet wurde, soll ab dem Jahr 2022 ein pauschaler Ausgleich der Beitragsausfälle erfolgen. Hierfür sieht der Landesgesetzgeber einen Ausgleich von 15 Mio. Euro vor. Die Verteilung soll nach der Siedlungsfläche erfolgen (§ 1 StrBauMBelAusglG ST).

Gegen die Gesetzesänderungen bzw. zugehörigen Refinanzierungsregelungen bestehen seitens der Landesgeschäftsstelle aus verschiedenen Gründen verfassungsrechtliche Bedenken.

Nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Der kommunale Straßenbau ist gem. §§ 9 Abs. 1, 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA eine den Städten und Gemeinden obliegende Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bildete in der Vergangenheit die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 LVerf LSA notwendige Kostendeckungsregelung. Mit dem Gesetz greift der Landesgesetzgeber nicht in die Aufgabenzuweisung ein, schafft aber die bisherige Refinanzierungsregelung ab. Das ist ein massiver Eingriff in die kommunale Finanzhoheit in Form der Abgabenhöheit, und bedarf einer dauerhaft konnexitätsgerechten Kompensationsregelung für die entfallende Refinanzierungsmöglichkeit.

Zu 1.)

Mit der Regelung, Straßenausbaubeiträge, für die die sachlichen Beitragspflichten bzw. die Beitragsschuld bis zum 31.12.2019 entstanden sind, in das Ermessen der Kommunen zu stellen, greift der Landesgesetzgeber mit der geänderten Refinanzierungsregelung in bereits abgeschlossene Sachverhalte ein. Mit Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, bzw. im Falle der wiederkehrenden Beiträge der Beitragsschuld, ist für die Gemeinden ein Anspruch auf Refinanzierung durch einen Straßenausbaubeitrag entstanden, der gem. § 6 Abs. 9 KAG LSA als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Zu 2a)

Die in § 18a Abs. 4 KAG LSA geregelte Spitzabrechnung, insbesondere die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in § 18a Abs. 5 KAG LSA, erscheinen uns zu unbestimmt und nicht ausreichend.

Anknüpfungspunkt für den in § 18a Abs. 4 Satz 1 geregelten Erstattungsanspruchs sind die verbindlichen Haushaltsplanungen der Gemeinden. Der Haushaltsplan enthält gem. § 101 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KVG LSA alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen (= Finanzhaushalt) und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Ausgehend vom Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit dürfen Kommunen nur Ansätze für solche Maßnahmen veranschlagen, die sie tatsächlich erwarten werden. Mithin spiegelt die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan den mutmaßlichen Umsetzungswillen der Kommune hinsichtlich der veranschlagten Maßnahme und ist ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die vom Land zu leistende Erstattung. Das Anknüpfen des Erstattungsanspruches an ein bis zum 09.09.2020 eingeleitetes Vergabeverfahren verkürzt diesen Erstattungsanspruch. Der gewählte Stichtag ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht untersetzt.

Weiterer Kritikpunkt ist eine fehlende Regelung zur zeitlichen Komponente der Erstattungen. Die Städte und Gemeinden haben die seit dem 01.01.2020 umzusetzenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen geplant. Es obliegt dem Gesetzgeber, mit dem Gesetz eine eindeutig bestimmte Regelung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und insbesondere ab wann den Städten und Gemeinden Erstattungen zu leisten sind. Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle hätte der Gesetzgeber durch seine Regelung sicherstellen müssen, dass der Liquiditätszufluss aus der vom Land zu leistenden Kompensation analog der von den Städten und Gemeinden geplanten Beitragserhebung erfolgt. Die Städte und Gemeinden auf eine vorübergehende Kreditfinanzierung zu verweisen, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Finanzautonomie dar.

Zu 2b)

Das mit dem o. g. Gesetz neu geschaffene Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen soll die Kompensation künftig wegfallender, nicht unter § 18a Abs. 4 KAG LSA fallender, Straßenausbaubeiträge ab dem 01.01.2022 ermöglichen und enthält im Wesentlichen eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Das für alle Kommunen vorgesehene Volumen wird auf 15 Mio. Euro festgelegt. Verteilungsmaßstab soll die jeweilige Siedlungsfläche der Gemeinde/Stadt mit Stand 31.12.2019 sein.

Unsere Bedenken hinsichtlich der Konnexitätsgerechtigkeit dieser Regelungen hatten wir ausführlich in unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 zum Gesetzentwurf dargelegt. Diese Stellungnahme hatten wir Ihnen als Anlage 3 zu unserem Rundschreiben vom 16.12.2020 übermittelt.

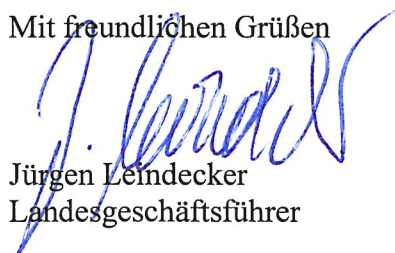
Beabsichtigtes weiteres Vorgehen der Landesgeschäftsstelle

Parallel zu dieser Abfrage wird die Landesgeschäftsstelle Kontakte zu in Betracht kommenden Gutachtern aufnehmen und die Erstellung des Kurzgutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde beauftragen. Außerdem werden wir zur Vorbereitung einer eventuellen Verfassungsbeschwerde mittels der statistischen Daten zur Siedlungsfläche (siehe: [Link Statistisches Landesamt](#)) eine Berechnung der von den einzelnen Städten und Gemeinden zu erwartenden Kompensationszahlungen aus dem Mehrbelastungsausgleich vornehmen. Dies ist erforderlich, um entgehende Beitragseinnahmen mit den zu erwartenden Kompensationen vergleichen zu können.

Nach Abschluss der Abfrage und Vorliegen des Gutachtens wird die Landesgeschäftsstelle in Abstimmung mit der/den für ein Verfahren in Betracht kommenden Kommune(n) Prozessvertreter für die Durchführung der Kommunalverfassungsbeschwerde bestimmen. Parallel dazu wird ein weiterer Präsidiumsbeschluss zur Frage des Umfangs der Kostenübernahme für das Verfassungsbeschwerdeverfahren aus dem Prozesskostenfonds des SGSA eingeholt.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage